

Taxordnung betreutes Wohnen Kanton Zürich

Gültigkeit

Tarife ab dem 1.1.2026 bis zum 31.12.2026

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente, die beitragsberechtigte Plätze belegen.

Für Personen ohne IV-Rente können die Pensionskosten abweichen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthaltes

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert. Für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir die effektiv anfallenden Kosten.
- **Kanton**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt.

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Ancora-Meilestei und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxen

Rating	Tagespauschale	Monatspauschale
IBB 0	CHF 120.74	-
IBB 1 – 4	CHF 164.36	-

Bei Ferien und Timeoutplätzen erhöht sich der Tagessatz um CHF 15.00

Voraussetzung zur Bestimmung der Taxhöhe ist die Kenntnis der IBB-Stufe. Vor dem definitiven Eintrittsentscheid erhält die interessierte Person eine Offerte, auf der die durch uns geschätzte IBB-Stufe aufgeführt ist. Die definitive Festlegung der IBB-Stufe kann bis zu drei Monate beanspruchen. Spätere Anpassungen der Taxen aufgrund einer Änderung der IBB-Stufe werden den Bewohnerinnen und Bewohnern mit einer Vorlaufzeit von drei Monaten angekündigt.

Rückerstattung bei Abwesenheit

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 5 Tage

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: CHF 21.00 plus allfällige Hilflosenentschädigung

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt für das Jahr 2026. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest. Die Mitteilung über allfällige Veränderungen der Taxen erhalten die Bewohnerinnen und Bewohner bis spätestens Mitte Dezember.